

Produkt-Nr.: **KMU-FG 100 %**

Datum: STAND 08.05.2020

Ihr aws Kontakt:

Name:

Tel.:

Email:

Bank:

Zu Händen:

GARANTIEERKLÄRUNG und FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

Aufgrund des bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) am (*hier Datum angeben*) eingelangten Antrags schließt die aws mit Firma, Adresse, FN: ("*FörderungsnehmerIn*") folgende Förderungsvereinbarung und gibt damit verbunden gegenüber der (*Name der Bank angeben*), (*hier Adresse der Bank angeben*) ("*Kreditgeber*"), folgende Garantieerklärung ab:

1 Projekt und förderungsfähige Kosten

Finanzierung von laufenden Kosten (z. B. Sachkosten, Personalkosten, Finanzierung von Kreditraten/Leasingraten) sowie Stundungen von Rückführungen bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens.

Bezeichnung	Kosten in Euro
laufende Kosten und Finanzierung von Tilgungen	0,00
Stundung von Tilgungsraten	0,00
Gesamt	0,00

2 Gegenstand und Umfang der Garantie

2.1 Garantie für einen Betriebsmittelkredit für laufende Kosten und Rückführungen/Tilgungen

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber eine Garantie im Ausmaß von **100 %** (Garantiequote) für einen dem/der FörderungsnehmerIn zu folgenden Bedingungen zu gewährenden Kredit:

2.1.1 *Kreditbetrag: EUR* (hier den Euro-Betrag eintragen)

2.1.2 *Zinssatz: 3-Monats-Euribor plus 75 Basispunkte, in den ersten zwei Jahren jedoch maximal 0 % p.a. fix*

2.1.3 *Rückzahlung: Der Kredit reduziert sich frühestens ab 01.01.2021 halbjährlich und endet spätestens am 31.12.2024 (wenn Kreditbeginn 2.HJ dann 30.06.2025)*

2.1.4 *Sicherheiten: von aws werden keine Sicherheiten verlangt*

Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 3 Monate.

2.2 Garantie für die Stundung von Raten eines bestehenden Kredites oder einer Leasingfinanzierung

Der Kreditgeber/Leasinggeber hat dem/der Förderungsnehmer/in bereits vor 01.01.2020 einen Abstattungskredit/Leasingfinanzierung eingeräumt. Die zwischen 31.12.2019 und 31.12.2020 fälligen Raten im Gesamtbetrag von EUR (hier den Euro-Betrag eintragen) sollen nun gestundet werden; die aws übernimmt für den Gesamtbetrag der gestundeten Raten folgende Garantie.

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber/Leasinggeber eine Garantie im Ausmaß von **100 % (Garantiequote)** für einen dem/der Förderungsnehmer/in zu folgendem Betrag (=Kreditbetrag):

2.2.1 *Kreditbetrag: EUR (hier den Euro-Betrag eintragen) (bestehend aus den 2020 gestundeten Raten)*

2.2.2 *Zuzählung: durch Stundung*

2.2.3 *Zinssatz: 3-Monats-Euribor plus 75 Basispunkte, in den ersten zwei Jahren jedoch maximal 0 % p.a. fix;*

2.2.4 *Rückzahlung: Die Fälligkeit der gestundeten Raten wird zwischen Kreditgeber/Leasinggeber und Förderungsnehmer/in vereinbart, tritt jedoch spätestens am 31.12.2024 (wenn Kreditbeginn 2.HJ dann 30.06.2025) ein.*

2.2.5 *Sicherheiten: von aws werden keine Sicherheiten verlangt*

Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 3 Monate.

3 Garantieentgelt

Keines

4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung und die Garantie ist das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung sowie

- aws-Garantierichtlinie für KMU – Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für das Jahr 2020, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH betreffend Garantien für Kreditfinanzierungen (Fassung Juli 2017)
- Mitteilung der Kommission über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020, C(2020) 1863 samt Änderung vom 3.4.2020, C(2020) 2215, samt Änderungen vom 3. April 2020, C(2020) 2215, vom 8. Mai 2020, C(2020) 3156 und vom 29.6.2020 C(2020) 4509.

welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen und unter rili.aws.at abrufbar sind.

5 Bestätigungen des Kreditgebers

Der Kreditgeber bestätigt wie folgt:

- Das letztgültige Rating des Unternehmens durch das Kreditinstitut vor der Coronakrise ergibt eine Einjahresausfallswahrscheinlichkeit, die dem Wert entspricht, der von der Bank im Garantierantrag bekanntgegeben wurde.
- Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kreditmittel zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet werden.
- Der Antrag wurde im Wege des aws-Fördermanagers vom Kreditgeber fertiggestellt und abgesendet und alle vom Kreditgeber im aws-Fördermanager und in diesem Punkt 5 abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen sind wahrheitsgemäß erfolgt.

6 Aufschiebende Bedingungen

- 6.1 Diese Garantie steht weiters unter der aufschiebenden Bedingung, dass seitens des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen die Zustimmung gemäß § 7 KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996, erteilt wird. Eine Bestätigung der aws, dass diese aufschiebende Bedingung eingetreten und damit die aufschiebende Wirkung weggefallen ist, wird durch gesondertes E-Mail dem Kreditgeber übermittelt.

7 Erklärungen und Zusicherungen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin

- Der/die Förderungsnehmer/in ist ein **garantiefähiges Unternehmen** gemäß Punkt 3.2. der Richtlinie.
- Der/die Förderungsnehmer/in ist ein **KMU** gemäß Empfehlung 2003/361/EG.
- Auf den/die Förderungsnehmer/in trifft eine der beiden Varianten (A oder B) zu:
 - (A) Der/die Förderungsnehmer/in ist ein kleines bzw. Kleinunternehmen (im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – KMU-Definition) und erfüllt folgende Voraussetzungen:
 - Es ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht
 - Es hat keine Rettungsbeihilfe erhalten
 - Es hat keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten

ODER

- (B) Der/die Förderungsnehmer/in ist ein mittleres Unternehmen (im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) und war mit Stichtag 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“.
Konkrete Definitionen:
 - Generelle Definition im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
 - (Art. 2 (18) [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014](#))
 - Sonderdefinition für landwirtschaftliche Unternehmen: im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (GVO-Landwirtschaft).
 - Sonderdefinition für Fischerei- und Aquakultur-Unternehmen: im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung für die Fischerei und Aquakultur (GVO-Fischerei).
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, bei der Beantragung weiterer **Förderungen** die damit befassten Förderstellen über Ihre aws-Förderung zu informieren.
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, die aws schriftlich über **weitere Förderanträge** für dieselben aus dem garantierten Kredit finanzierten Kosten oder mobilisierte Liquidität zu informieren. Das gilt für Förderanträge bei
 - anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes
 - anderen Gebietskörperschaften (Land, Gemeinde)
 - anderen Rechtsträgern, wie z. B. EU, WKO, AMS, oder COFAG.
- Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass diese Förderung überprüft und die Wirkung der Förderung bewertet wird und verpflichtet sich, über Aufforderung der aws jene **Daten und Informationen** zur Verfügung zu stellen, die dafür notwendig sind.
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass mit diesem Antrag das **aws-Garantie-Gesamtobligo** der Unternehmensgruppe EUR 40 Mio. nicht übersteigt.
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, die **Förderungsobergrenze von EUR 800.000** des „Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission“ einzuhalten. Zu summieren sind Förderungen in Form von
 - Zuschüssen,
 - Steuervorteilen oder Vergünstigungen für andere Zahlungen,
 - rückzahlbare Vorschüsse, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital.

- Geringere Förderungsobergrenzen bestehen für:
 - Landwirtschaftliche Unternehmen: 100.000 Euro
 - Fischerei- und Aquakultur-Unternehmen: 120.000 Euro
- Erlaubte Verwendungszwecke Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, die durch die Garantie mobilisierte Liquidität ausschließlich zu verwenden, um im Zusammenhang mit der Corona-Krise
 - laufende Betriebskosten zu finanzieren,
 - bestehende Kredite zu bedienen,
 - Leasingfinanzierungen zu bedienen und
 - Tilgungsraten bestehender Kredite zu stunden.
- **Nicht erlaubte Verwendungszwecke:** Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, die durch diese Garantie mobilisierte Liquidität nicht
 - für Bonus-Zahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer,
 - für Gewinnausschüttungen oder
 - zum Aktien-Rückkauf.
- **Aufrechnungsverzicht:** Der/die Förderungsnehmer/in verzichtet unbeding und unwiderruflich darauf, gegen die Forderungen des Kreditgebers mit eigenen Forderungen, die ihm/ihr aus welchem Titel immer gegen den Kreditgeber zustehen könnten, aufzurechnen. Das gilt auch für den Fall, dass
 - der Kreditgeber zahlungsunfähig ist,
 - seine/ihre Forderung mit der Forderung des Kreditgebers zusammenhängt,
 - seine/ihre Forderung gerichtlich festgestellt wurde oder
 - seine/ihre Forderung von der Bank anerkannt wurde.
- Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass **erster Ansprechpartner für diese Förderung** die Person ist, die er/sie unter „Ansprechpartner des Kunden“ angegeben hat. Diese Person hat Zugriff auf die angegebene E-Mail-Adresse. Daher bestätigt er/sie, dass die bisher sowie zukünftig über diese E-Mail-Adresse oder den dazugehörigen aws Fördermanager-Account getätigte Kommunikation sowie die übermittelten Informationen mit vollem Einverständnis des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erfolgt sind bzw. erfolgen werden.
- Vergütungen: Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dass Vergütungen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder andere Zuwendungen enthalten. Das gilt für Vergütungen an
 - Inhaber des Unternehmens,
 - Organe des Unternehmens,
 - Angestellte und
 - wesentliche Erfüllungsgehilfen.
- Boni: Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, für das laufende Geschäftsjahr an Vorstände oder Geschäftsführer höchstens 50 % der Boni des Vorjahres auszahlen.
- Gewinnentnahmen, Gewinnausschüttungen und Dividenden: Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, diese den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen:
 - 16. März 2020 bis 16. März 2021: Verbot von Dividenden- und Gewinnauszahlungen.
 - Für die verbleibende Garantie-Laufzeit: Maßvolle Dividenden und Gewinnauszahlungen
- Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, keine Rücklagen aufzulösen, um den Bilanzgewinn zu erhöhen.
- Eidesstattliche Erklärung: Der/die Förderungsnehmer/in erklärt an Eides statt, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgetreu und vollständig gemacht (angekreuzt) zu haben.
- Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit drastischen Freiheits- und Geldstrafen rechnen muss, wenn er/sie
 - falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben (§§ 146 ff StGB) oder
 - die Kredite zu nicht erlaubten Zwecken verwenden (§ 153 b StGB).

8 Höhe der Förderung

Produkt	Beihilfenrechtliche Grundlage	Obligo in Euro	Bemessungsgrundlage in Euro	Förderung In Euro
aws Garantie Überbrückungsfinanzierung	befristeter Rahmen COVID-19	aws-Obligo	Kreditvolumen	= aws-Obligo
aws Garantie Überbrückungsfinanzierung	befristeter Rahmen COVID-19			

9 Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Abweichend von den Bestimmungen der AGB ist die vorliegende Garantie **abstrakt, unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar**. Sobald die aufschiebende Bedingung gemäß Pkt. 6.1. eingetreten ist, enthält weder diese Garantieerklärung noch die sonstigen Vertragsbestandteile wie auch immer geartete Bedingungen an die Garantie selbst. Ergänzende oder abweichende Bestimmungen in der Garantieerklärung dürfen nicht dazu führen, dass die Unbedingtheit der Garantie abbedungen wird.

Abweichend von § 7 AGB kann ein Verstoß des Kreditgebers (Garantienehmers) gegen die Verpflichtungen aus dieser Garantieerklärung oder § 4 der AGB zwar zu Schadenersatzansprüchen gegen den Kreditgeber (Garantienehmer) führen, aber nicht dazu, dass die aws die Auszahlung unter der Garantie verweigern kann oder die Rückforderung einer bereits erbrachten Garantieleistung gemäß § 10 AGB gegenüber dem Garantienehmer geltend machen kann.

Ebenso kann ein Verstoß des Förderungsnehmers gegen seine Verpflichtungen aus dieser Garantieerklärung und Förderungsvereinbarung niemals dazu führen, dass die aws die Auszahlung unter der Garantie gegenüber dem Kreditgeber verweigern kann.

Inanspruchnahme: Die Inanspruchnahme der Garantie ist nur einmalige zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. In der Inanspruchnahme hat der Kreditgeber (Garantienehmer) zu erklären, dass der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen unter der garantierten Finanzierung in Verzug ist oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditnehmers eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse unterblieben ist.

Abweichend von § 2 der AGB umfasst die Garantie auch Verzugs- und Zinseszinsen, Mahngebühren und Spesen.

Die aws erteilt hiermit ausdrücklich ihre schriftliche **Zustimmung zur sicherstellungsweisen Abtretung** an die Oesterreichische Nationalbank („OeNB“) und in weiterer Folge an allfällige weitere Dritte (unbeschränkte Folgezessionen im Rahmen der Verwertung der Forderung) im Falle der Verwertung der zugrundeliegenden Forderungen durch die OeNB. Im Hinblick auf die Abtretung gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Durch die Abtretung werden die gegenüber der aws bestehenden Verpflichtungen des ersten, in der Garantieerklärung genannten Garantienehmers nicht berührt. Dieser erste Garantienehmer bleibt hinsichtlich der Garantieerklärung Vertragspartner der aws.
- 2) Die OeNB wird die aws, sobald sie die mit der gegenständlichen Garantie besicherte Forderung zur Befriedigung ihrer Ansprüche heranzieht bzw. dieser zum Zwecke der Verwertung abtritt, aus Praktikabilitätsgründen darüber informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist die aws zur schuldbefreienden Zahlung einer allfälligen Garantieleistung an die OeNB berechtigt, solange aws nicht eine schriftliche Mitteilung der OeNB erhält, wonach eine allfällige künftige Garantieleistung direkt an nachfolgende Dritten zu zahlen ist. Diese Mitteilung ist an aws zu Händen der Rechtsabteilung zu richten.
- 3) Die Garantie kann vom Garantienehmer nicht ohne schriftliche Zustimmung der OeNB bzw. eines allfällig nachfolgenden Dritten zurückgelegt werden.
- 4) Die Abtretung und die Wirkung der Abtretung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
- 5) Die Bestimmungen der lit. a) bis d) sind auch bei jeder weiteren Zession sinngemäß anzuwenden.

Nachträgliche Abänderungen oder Anpassungen der Garantie sind aufgrund der Abwicklung im Rahmen eines Schnellverfahrens nicht möglich.

10 Datenverwendung

Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die aws berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr 139/2009 sowie §14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen und an den Europäischen Investitionsfonds sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der [Website](#) abrufbar.

Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung der aws informiert werden oder wurden.

11 Schlussbestimmungen

Schriftformgebot:

Allfällige Abänderungen und Ergänzungen der Förderungs- und Garantievereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.

Gerichtsstandsvereinbarung:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Förderung und der Haftung wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1020 Wien vereinbart.

Aufschiebende Bedingung:

Die Garantieerklärung und damit verbunden die Förderungsvereinbarung werden rechtswirksam, wenn die aws durch gesonderte Erklärung den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gem. Punkt 6.1. bestätigt.

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mit beschränkter Haftung